



Allgemeinverfügung des Amtes Probstei zur Verlängerung der Fristen nach § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes als Folge der COVID-19-Pandemie

Auf der Grundlage des § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe, die im Gebiet des Amtes Probstei betrieben werden, wird die zum Erlöschen der Erlaubnis führende Frist des § 8 Satz 1 GastG für den Zeitraum **vom 18.03.2021 bis zum 17.03.2022** verlängert, soweit es dem jeweiligen Inhaber der Erlaubnis als Folge von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, den Betrieb im Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 17.03.2021 auszuüben.
2. Für erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe im Reisegewerbe, die aus dem Gebiet des Amtes Probstei heraus betrieben werden, wird die zum Erlöschen der Erlaubnis führende Frist des § 8 Satz 1 GastG für den Zeitraum **vom 18.03.2021 bis zum 17.03.2022** verlängert, soweit es dem jeweiligen Inhaber der Erlaubnis als Folge von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, den Betrieb im Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 17.03.2021 auszuüben.

Begründung

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Nach § 8 Satz 2 GastG können die Fristen allerdings verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Absatz 1 GastG betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf nach § 2 Absatz 1 Satz 1 GastG grundsätzlich der Erlaubnis. Abweichend von dieser Grundregel bedarf nach § 2 Absatz 2 GastG keiner Erlaubnis, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste

verabreicht.

Der Pflicht zur Erlaubnis unterliegen daher im Wesentlichen diejenigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die ein Gaststättengewerbe betreiben und im stehenden Gewerbe **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen**. Dies betrifft eine Vielzahl von beispielsweise Restaurants, Bars, Kneipen und Diskotheken, die sich im Gebiet des Amtes Probstei befinden.

Ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betreibt gemäß § 1 Absatz 2 GastG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht**, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Dies betrifft Reisegewerbetreibende, die ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 61 der Gewerbeordnung (GewO) im Gebiet des Amtes Probstei haben.

Die vorstehend genannten Personen und Personenvereinigungen sind seit geraumer Zeit daran gehindert, ihr erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe auszuüben.

Am 30.01.2020 rief die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach Artikel 12 der Internationalen Gesundheitsvorschriften die COVID-19-Pandemie zur Gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite aus.

Der Deutsche Bundestag hat durch Beschluss vom 25.03.2020 die Feststellung getroffen, dass mit Wirkung vom 28.03.2020 eine unbefristete epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorliegt (vergleiche Nummer 2 der BT-Drucksache 19/18156, Seite 5, BT-Plenarprotokoll 19/154, Seite 19169). Am 18.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag fest, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite unbefristet fortbesteht.

Als Folge der COVID-19-Pandemie wurden aus Gründen des Infektionsschutzes erstmals für die Zeit ab dem 18.03.2020 durch die Landesregierung Anordnungen auf der Basis einer Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) getroffen, die unter anderem auch eine (vollständige) Schließung von Gaststätten zur Folge hatten. Von diesen Schließungen waren und sind insbesondere auch erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe betroffen.

Durch § 8 Satz 1 GastG wird bewirkt, dass die gaststättenrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb ein Jahr lang ohne Unterbrechung nicht ausgeübt wurde.

Nicht mehr ausgeübt wird der Betrieb, wenn er im Ganzen eingestellt wird. Das „nicht mehr Ausüben“ des Betriebes ist dann anzunehmen, wenn der Inhaber der Gaststättenerlaubnis diejenigen Tätigkeiten einstellt, die er zu entfalten hatte, um den Betrieb zu beginnen.

Grundsätzlich erlischt die Erlaubnis nur, sofern der Betrieb insgesamt eingestellt wird, etwa in den Fällen, in denen der Betrieb als Folge der COVID-19-Pandemie aus rechtlichen Gründen nicht mehr ausgeübt wird, weil er schlicht nicht mehr ausgeübt werden darf. Dies betrifft beispielsweise erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe, die als Diskothek betrieben werden, da insbesondere Tanzveranstaltungen seit Beginn der Pandemie einem umfassenden Verbot unterliegen. Betroffen hiervon können jedoch auch Gaststättengewerbe sein, die nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen zwar teilweise hätten ausgeübt werden können, wegen fehlender Rentabilität jedoch tatsächlich nicht ausgeübt wurden (beispielsweise durch den Verkauf von Speisen und Getränken ausschließlich zur Mitnahme, der für sich allein genommen den Betrieb nicht tragen kann).

Vor diesem Hintergrund existiert im Zuständigkeitsbezirk der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei eine unbekannte Anzahl von erlaubnispflichtigen Betrieben des Gaststättengewerbes, die

ihre Tätigkeit seit einem Jahr ununterbrochen nicht mehr ausgeübt haben, weil seit dem 18.03.2020 ein entsprechendes Verbot galt, das aktuell fort dauert.

Unter Berücksichtigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG ist für die Inhaber derartiger Betriebe des Gaststättengewerbes eine dem Schutzgedanken des § 8 Satz 2 GastG Rechnung tragende Regelung zu treffen, die ihnen nach dem Ende der COVID-19-Pandemie eine sofortige Wiederaufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit ermöglicht, ohne dass sie wegen des Erlöschens der Erlaubnis zunächst ein Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer neuen Gaststättenerlaubnis durchlaufen müssen. Denn dies würde die ohnehin bestehende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Betriebe des Gaststättengewerbes noch weiter verschärfen, weil es die Wiederaufnahme des Betriebes verzögern würde.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Satz 2 GastG für die Verlängerung der in § 8 Satz 1 GastG gesetzten Fristen liegt vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit und derjenigen, die ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Interessen im Erlaubnisverfahren haben, am Vorhandensein klarer Verhältnisse zurückstehen kann, weil der Inhaber der Erlaubnis durch Umstände an der Betriebsausübung gehindert ist, die von seinem Willen unabhängig sind und die außerhalb des gewerberechtlich zurechenbaren Verantwortungsbereiches liegen.

Es muss jedoch damit zu rechnen sein, dass bis zum Ende der verlängerten Frist der Betrieb wieder aufgenommen wird oder zumindest nicht aus vom Erlaubnisinhaber zu vertretenden Gründen unterbleibt.

So verhält es sich hier. Die betroffenen Inhaber der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse haben die COVID-19-Pandemie nicht zu verantworten. Die wirtschaftlichen Folgen der Schließung ihrer Betriebe treffen sie damit unabhängig von einem Verschulden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben die Erlaubnisinhaber nach dem Wortlaut der Regelung des § 8 Satz 2 GastG keinen Rechtsanspruch auf eine Fristverlängerung. Diese stellt die Fristverlängerung vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörde.

Da die Folgen der COVID-19-Pandemie quasi schicksalhaft auf die Inhaber der entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnisse eingewirkt haben und noch immer einwirken, ist das behördliche Ermessen jedoch dahingehend intendiert, den Betroffenen nach dem Ende der Pandemie unverzüglich die Wiederaufnahme ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Substantielle Gründe, die gegen eine Verlängerung der Fristen sprechen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, da durch die Verlängerung der Fristen die durch staatliche Eingriffe ohnehin entstandenen Beschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes möglichst schnell beseitigt werden sollen.

Es wäre unbillig, die Inhaber von erlaubnispflichtigen Betrieben des Gaststättengewerbes nach dem Ende der Pandemie an der Ausübung ihres Gewerbes mit der Begründung zu hindern, sie hätten ihre Tätigkeit seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt, obwohl ihnen gerade diese Ausübung von staatlicher Seite untersagt wurde.

In Ansehung dessen werden die insoweit maßgeblichen Fristen von Amts wegen für den Zeitraum vom 18.03.2021 bis zum 17.03.2022 verlängert.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind wegen des persönlichen Charakters der Gaststättenerlaubnis ausschließlich

— die natürlichen und juristischen Personen sowie die nicht rechtsfähigen Vereine,

- die über eine Gaststättenerlaubnis verfügen,
- welche die Ausübung des Gaststättengewerbes im Zuständigkeitsbezirk (stehendes Gewerbe) oder aus dem Zuständigkeitsbezirk (Reisegewerbe) der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei erlaubt und
- die ihre damit erlaubte Tätigkeit seit einem Jahr als Folge der COVID-19-Pandemie **im Ganzen** nicht mehr ausüben konnten.

Die sachliche Zuständigkeit einer örtlichen Ordnungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden (GastV).

Die örtliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Probstei zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt

- für die stehenden Betriebe des Gaststättengewerbes aus § 1 Absatz 3 Satz 1 GastV in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 2 LVwG und
- für die im Reisegewerbe betriebenen Betriebe des Gaststättengewerbes aus § 1 Absatz 3 Satz 1 GastV in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 3 LVwG und § 61 GewO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Probstei, Der Amtsdirektor, Knüll 4, 24217 Schönberg zu erheben.

Der Widerspruch kann auch binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Plön, Die Landrätin, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön (Widerspruchsbehörde) erhoben werden.

Schönberg, 18.03.2021

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Örtliche Ordnungsbehörde
Knüll 4
24217 Schönberg**

I. A.

Stefan Gerlach